

Antrag für die Förderung von Objekteinlösen auf Landesstraßen in NÖ



St. Pölten, Oktober 2024

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße
Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Landhausplatz 1, Haus 17
3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60410
post.st4@noel.gv.at

Antrag

zur Förderung einer

Objekteinlöse zur Engstellenbeseitigung

auf Landesstraßen in Niederösterreich

Die Förderung für Objekteinlösen zur Engstellenbeseitigung auf Landesstraßen in Niederösterreich kann von einer NÖ Gemeinde gemäß Förderrichtlinie beantragt werden.

1. Förderwerbende Gemeinde

Name der Gemeinde			
Straße, Hausnummer		E-Mail	Telefon
Postleitzahl	Ort		Fax

Kontaktdaten des vertretungsbefugten Organs

Vorname	Nachname	Titel	Position Bürgermeister/in
---------	----------	-------	------------------------------

2. Angaben zum Projekt

Name der Katastralgemeinde
Beschreibung des Vorhabens , der zur Förderung beantragten Objekteinlöse sowie Bezug zur Landesstraße

3. Zielsetzung des Projekts

Beschreibung der Zielsetzung und der erwarteten Auswirkungen , welche die Gemeinde mit dem Vorhaben erreichen will
--

4. Zeitplan

Beschreibung der zeitlichen Abfolge (z.B.: Genehmigungsverfahren, zeitliche Vorgaben und Abhängigkeiten zu anderen Projekten, ...)

5. Angaben zu weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Förderungen) im Projektbereich

Folgende andere Förderungen wurden bereits erhalten, sind bereits beantragt oder sind geplant zu beantragen:

6. Beilagen zum Antragsformular

Dem Antragsformular sind folgende Beilagen anzuhängen:

- Beilage 1, Auszug Finanzierungsvoranschlag
- Beilage 2, Schätzung des Gebäudewertes
- Beilage 3, Angebote Abbruch- und Entsorgungsarbeiten

Falls vorhanden können dem Antragsformular weitere Beilagen wie z.B. ein Lageplan oder eine Lageskizze angehängt werden.

7. Verpflichtungserklärung

Mit der Unterschrift bestätigt das organisationsrechtlich zuständige Gemeindeorgan die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Ansuchen gemachten Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass eine Förderung erst nach schriftlicher Zusage durch die fördergebende Stelle möglich ist.

Die antragstellende Gemeinde bestätigt, alle Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung für Objekteinlösen zur Engstellenbeseitigung gemäß Pkt. 5 der „Richtlinie zur Gewährung einer Förderung für Objekteinlösen zur Engstellenbeseitigung auf Landesstraßen“ zu erfüllen.

Das organisationsrechtlich zuständige Gemeindeorgan stimmt durch Unterfertigung des Antrags, den aus der „Richtlinie zur Gewährung einer Förderung für Objekteinlösen zur Engstellenbeseitigung auf Landesstraßen“ erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere gemäß Pkt. 7, 8 und 9, sowie der verbindlichen Anerkennung der Richtlinie, insbesondere der darin angeführten Bedingungen, zu. Dabei handelt es sich im speziellen um nachstehende Inhalte:

- Die Gemeinde bestätigt, dass dem Ansuchen alle weiteren erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden und nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht.
- Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Zuerkennung der Förderung nach Datum des Einlangens des vollständigen Förderansuchens inkl. erforderlicher Verpflichtungserklärung sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung des NÖ Straßendienstes erfolgt.
- Die Gemeinde verpflichtet sich für die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen alle gesetzlichen Vorschriften, sowie bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- Die Gemeinde verpflichtet sich die Fördermittel ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden und die widmungsgemäße Verwendung gem. Pkt. 6.5 der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich* der förderabwickelnden Stelle nachzuweisen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich mit der Antragstellung die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich anzuerkennen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich im speziellen den Punkt 8 „Auszahlung einer Förderung“ sowie den Punkt 10 „Rückforderung und Kürzung einer Förderung“ der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich anzuerkennen.
- Die Gemeinde verpflichtet sich den Organen des Landes Niederösterreich und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen unverzüglich auf erste Aufforderung Einsicht zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und zu ermöglichen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene nicht-sensible Daten (nicht Daten der besonderen Kategorien gem. Art. 9 und 10 DSGVO) von der förderabwickelnden Stelle als Verantwortliche gem. Art. 4 (7) DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) und Art. 1 DSGVO nicht verletzt werden.*
- 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.*
- 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite der fördergebenden Stelle (<http://www.noegv.at/datenschutz>) alle relevanten Informationen veröffentlicht sind, insbesondere zu folgenden Punkten:*
 - zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;*
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;*
 - zu den Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verarbeitung und zu den Datenschutzbeauftragten.*

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeisterin / Bürgermeister

Name in Blockbuchstaben: _____